

Entscheidung NetzDG0032020

Zusammenfassung:

Beschwerdegegenstand ist ein auf der Webseite [...] veröffentlichter Nutzerkommentar zu einem Video, das ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüber hinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 21.5.2020 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 29.05.2020 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Zu prüfender Inhalt ist die Äußerung des Nutzers [...], die dieser im Rahmen der Kommentarfunktion auf der Internetplattform [...] veröffentlichte. Dieses Angebot ist ohne Zugangshürden für jedermann unter folgender URL abrufbar:

[...]

Die Äußerung des Nutzers nimmt Bezug auf das am 11.05.2020 veröffentlichte 23-minütige Video „Corona Demo München Stachus 9.5.2020 15-17 Uhr #nichtohneuns“ des Channels *Kameratoms*.

In dem Video werden Organisatorin und TeilnehmerInnen einer „Corona-Demonstration“ sowie Besucher der Münchener Innenstadt zu den coronapandemie-bedingt erlassenen Maßnahmen (Maskenpflicht, Besuchsverbote,...) interviewt. Das Gros der Befragten sah diese kritisch.

Unter dem Video befindet sich an erster Stelle der zu beurteilende Kommentar. Dieser lautet:

OHNE MASKE EINKAUFEN, so geht's:

Ich habe keine Maske und bin schon zigmal ohne im Supermarkt usw. gewesen. Und so gehts:

Suche im Netz nach der aktuellen "Coronaschutzverordnung" für dein Bundesland. Zb. NRW.

Suche dort nach 'AUSNAHMEN VON DER MASKENPFLICHT'.

Dort steht zb. für NRW:

"Die Maskenpflicht gilt nicht für Kinder, die noch nicht zur Schule gehen. Auch für Menschen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können, gilt sie nicht. Diese medizinischen Gründe müssen dargelegt werden können. Ein Nachweis ist zunächst nicht erforderlich."

Speicher dir die Seite als Offline-Seite ab (zb. auf Android mit dem Opera-Browser). WICHTIG: nimm keine Maske mit (das verleitet nur sich seiner Angst nicht zu stellen). Also rein in den Supermarkt, in den allermeisten Fällen (8 von 10 mal) sagt niemand was, Kunden sowie nicht, die meisten sind so unbewusst, die merken das gar nicht. Wenn jemand am Eingang zur Kontrolle abgestellt ist, direkt hingehen, Smartphone rausholen, den Abschnitt mit den Ausnahmen raussuchen und sagen: "Das ist die aktuelle Coronaschutzverordnung, bitte lesen sie das, ich kann keine Maske tragen". Die haben ausnahmslos alle den Abschnitt gelesen. (und das KEIN Nachweis erforderlich ist steht dort ja auch). In der Regel bedanken die sich für die Information und das wars schon, du gehst ohne Maske einkaufen. Wenn du grosse Angst hast sag dir immer wieder das kein Nachweis erforderlich ist, du darfst das also. (Mich hat noch nie jemand gefragt was ich denn habe, aber merk dir für diesen Fall: Ich habe COPD (Chronisch obstruktive Lungenerkrankung)).

Ich wünsch die viel Mut.

II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Für den vorliegenden Kommentar ist keiner der Tatbestände erfüllt und die Äußerung somit nicht rechtswidrig.

Es ist insbesondere der Straftatbestand der Öffentlichen Aufforderung zu Straftaten gem. § 111 StGB nicht gegeben.

1. Der Nutzer fordert durch seinen Kommentar nicht i.S.d. § 111 StGB zu einer rechtswidrigen Tat auf. Eine tatbestandsmäßige Aufforderung setzt die erklärte Einwirkung auf einen anderen mit dem erkennbaren Willen des Auffordernden voraus, von diesem ein bestimmt bezeichnetes Tun oder Unterlassen – hier das Unterlassen der Einhaltung der „Maskenpflicht“ in Supermärkten – zu fordern. Die Willenskundgabe überschreitet die Schwelle zur strafbaren Aufforderung, wenn sie sich zu einer Kundgebung mit Appellcharakter an die Motivation potenzieller Täter verdichtet hat. Anders als bei der Anstiftung nach § 26 StGB – genügt das bloße „Anreizen“ zur Fassung des Tatentschlusses nicht (OLG Köln, Urteil v. 17.09.1982 - 1 Ss 653/82, MDR 1983, 338; *Bosch/MüKoStGB*, 3.A. 2017, § 111 Rn. 10; *Paeffgen/NK*, 5. A. 2017, § 111 Rn. 12). Bloße Hinweise, Empfehlungen (*Paeffgen/NK*, § 111 Rn. 12) oder eingehende Schilderungen verschiedener Methoden, eine rechtswidrige Tat zu begehen (vgl. zum Schwarzfahren OLG Köln, Urteil v. 17.09.1982 - 1 Ss 653/82, MDR 1983, 338; *Bosch/MüKoStGB*, § 111 Rn. 10) reichen nicht aus. Die Aufforderung ist insoweit gegenüber der – außerhalb von § 140 StGB nicht mehr vertatbestandlichen – Befürwortung von Straftaten abzugrenzen (*Paeffgen/NK*, § 111 Rn. 12).

Die Grenze zur strafbaren Aufforderung überschreitet der vorliegende Kommentar nicht. Dem Nutzer kommt es vornehmlich nicht darauf an, Unentschlossene zur Tatbegehung anzuhalten. Dafür spricht, dass im gesamten Text kein einziges Mal zur Tathandlung in Imperativ-Form angehalten wird. Vielmehr bietet der Verfasser bereits Entschlossenen lediglich eine Hilfestellung, wie sie ihr Vorhaben am besten umsetzen können, ohne sich der Gefahr etwaiger Sanktionen (Nichteinlass, Verweisung aus dem Supermarkt) auszusetzen.

2. Mangels tatbestandsmäßiger Tathandlung i.S.d. § 111 StGB kommt es somit nicht darauf an, ob der Nutzer überhaupt zu rechtswidrigen Taten aufgefordert hat. Dies wäre jedenfalls zu verneinen, soweit der Nutzer Nicht-Covid-19-Infizierte mit seiner Äußerung angesprochen hat.

Rechtswidrige Taten i.S.d. § 111 StGB sind solche gem. § 11 Nr. 5 StGB und müssen nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht sein (*Fischer*, StGB, 65. A. 2018, § 111 Rn. 4).

Der Verstoß gegen die den Kunden treffende Pflicht, einen Mund-Nase-Bedeckung in Handelsgeschäften zu tragen, ist zwar in allen Bundesländern nach der jeweiligen Corona-Schutz-Verordnung verpflichtend, jedoch überwiegend – vorbehaltlich kommunaler Regelungen – nicht gem. § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedroht. So stellt sich beispielsweise auch die Rechtslage in dem vom Kommentator als Beispiel aufgeführten Bundesland Nordrhein-Westfalen dar. § 18 CoronaSchVO-NRW führt in keiner gültigen Fassung einen Verstoß gegen § 2 Abs. 3 Nr. 4 CoronaSchVO-NRW auf. Diejenigen landesrechtlichen Regelungen, die den Verstoß gegen die sog. „Masken-Pflicht“ in Geschäften als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße ahnden, stellen aber gerade keine Straftatbestände gem. § 11 Nr. 5 StGB dar und sind somit kein tauglicher Aufforderungsgegenstand i.S.d. § 111 StGB. Ein öffentliches Auffordern dazu würde allenfalls den Ordnungswidrigkeitstatbestand des § 116 OWiG, nicht aber den Straftatbestand des in § 1 Abs. 3 NetzDG aufgeführten § 111 StGB erfüllen.

3. Aufgrund fehlender tatbestandsmäßiger Tathandlung kann ferner dahinstehen, ob der Verfasser seinen Kommentar auch an Covid-19-Infizierte richten und diese zur vorsätzlichen Begehung von Tathandlungen nach § 74 IfSG, § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG a.F., §§ 224 Abs. 1 Nr. 1, 13 Abs. 1 StGB oder § 330a StGB auffordern wollte.

Es war somit nicht zu entscheiden, ob zur Bejahung eines rechtswidrigen Inhalts gem. § 1 Abs. 3 NetzDG auch die Erfüllung des subjektiven Tatbestands des jeweiligen Straftatbestandes in rechtlicher Hinsicht erforderlich ist (so die hM *Guggenberger*, NJW 2017, 2577, 2578; *Höld*, MMR 2017, 791, 792; *Kubiciel*, jurisPR-StrafR 7/2017 Anm. 1, II. 1; *Liesching*, ZUM 2017, 809, 812; aA *Gersdorf/Paal/BeckOK* NetzDG, Stand 01.05.2019, § 1 Rn. 41) noch ob der Nutzer in tatsächlicher Hinsicht diesen „doppelten“ (*Paeffgen/NK*, § 111 Rn. 32) Vorsatz aufweist.